

SATZUNG

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Erhaltung seltener Hirtenhunde – Sachsen e. V.“, in Abkürzung: „ESH“.

Er wurde am 12. Dezember 2009 neu gegründet und ist unter der Nummer VR 250545 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pößneck eingetragen.

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der ESH hat seinen Sitz in 07926 Gefell – OT Frössen, Ladungsanschrift ist die Postadresse des 1. Vorsitzenden.

2. Zweck

Der ESH versteht sich als Rassehundezuchtverein. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Zucht seltener Hirtenhunderassen zu ermöglichen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Der Verein unterstützt alle Bestrebungen, die der Erhaltung vom Verein betreuter Rassen in ihrer Rassereinheit, insbesondere ihres Wesens, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten, rassetypischen Erscheinungsbild dienen. Dies geschieht durch die Förderung der Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde.

Der Verein fühlt sich dem Tierschutz verpflichtet, er unterstützt und fördert die rasse- und tierschutzgerechte Zucht und Haltung seltener Hirtenhunde.

Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Förderung des allgemeinen Interesses an seltenen Hirtenhunderassen.
- Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse, tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden vorgenannter Rassen, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen des Tierschutzgesetzes in seiner geltenden Fassung.
- Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Züchter und Zuchtwarte.
- Einrichten einer Welpenvermittlungsstelle und Präsenz im Internet.
- Unterstützung der Hundebesitzer durch Maßnahmen, welche die art- und tierschutzgerechte Haltung und den rassegerechten Umgang mit diesen Hunden realisieren.
- Bekämpfung des gewerblichen Hundehandels.

4. Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der EU - Mitgliedsländer.

5. Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland und /oder für das Gebiet der BRD relevanten Rechtsvorschriften der EU stehen.

II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

8. Allgemeines

Der Verein ist offen für Besitzer und Züchter der von ihm betreuten Hunderassen, sofern diese gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und sich in die Gemeinschaft des Vereins einzuordnen.

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person, unabhängig von deren Wohnsitz, werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 16 Jahren erfolgt beitragsfrei, sie haben kein Stimmrecht.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung und übrigen Ordnungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe anzuerkennen, diese zu befolgen und bei deren Realisierung mitzuwirken. Mitglieder, die gegen Pflichten verstoßen, die sich aus der Einhaltung ergeben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf Grund schriftlichen Antrags an den Vorstand, der über vorläufige Mitgliedschaft entscheidet. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied bald möglichst mündlich oder schriftlich mitzuteilen, wobei ihm – sofern noch nicht geschehen – die Satzung und Ordnungen des Vereins zur Kenntnis zu geben sind.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die ständige Mitgliedschaft beginnt frühestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme als vorläufiges Mitglied und bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder des Vereins. Zur Aufnahme oder Ablehnung als ständiges Mitglied im Verein ist die einfache Mehrheit der Stimmen der befragten stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10. Ausschluß von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Die Erteilung einer Genehmigung gemäß der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, steht dem Status der Hobbyzucht nicht entgegen.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Züchter, die ausserhalb des ESH mit Hunden der vom Verein betreuten Rassen züchten und deren Würfe nicht in das Zuchtbuch des ESH eingetragen werden.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach, zu dem von der Mitgliedschaft auszuschließenden Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

11. Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Familienmitglieder entrichten keine Aufnahmegebühr.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden neuen Jahres. Er ist unaufgefordert bis spätestens 31. Dezember des ablaufenden Jahres zu entrichten.

12. Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den ausstehenden Betrag bezahlt hat.

13. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller, von dem betroffenen Mitglied begleiteten Vereinsämtern.

Ein Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die im laufenden Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Verpflichtungen unberührt.

14. Erlöschen durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres zu richten. Der Vorstand kann einen nicht fristgerechten Austritt genehmigen.

15. Erlöschen durch Streichung

Im Falle säumiger Beitragszahlung erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Sofern die zu Grunde liegenden Tatsachen nicht unstrittig sind, hat vorher eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen.

16. Erlöschen durch Ausschluß

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig (schuldhaft) die Satzung verletzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt, wer an Veranstaltungen teilnimmt, deren Organisation oder Durchführung Personen und / oder Organisationen unterliegt, deren Handlungen dem Vereinszweck entgegenstehen.

Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den gewerblichen Hundehandel fördert oder unterstützt.

Ferner kann der Ausschluss desjenigen erfolgen, der Eingriffe am Hund vornimmt, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage täuschen sollen.

Weiterhin kann der Ausschluß erfolgen, bei unsportlichen und vereinswidrigen Verhalten. Hierzu gehören auch ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, sowie die Störung des Vereinsfriedens.

Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden, ist das betreffende Mitglied auszuschließen.

III. ABSCHNITT: VEREINSORGANE

17. Organe des Vereins und Ämter

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Punkt 18 und 19), sowie der Vorstand (Punkt 20).

Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, daneben für einzelne Aufgaben bestimmte Ausschüsse und Ämter zu schaffen. Soweit vom Vorstand ein Ausschuss oder Amt eingerichtet wird, übernimmt dieser hierfür gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter, Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

Ein Ehrenamt endet nach Zeitablauf, bei Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Inhabers.

Nach Beendigung des Amtes sind alle, die Amtsführung betreffenden Unterlagen, spätestens binnen 7 Tagen, an den Verein, zu Händen des 1. Vorsitzenden oder eine von diesem bestimmte Person, herauszugeben.

18. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen statt. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt.

Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstands,
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- Aufnahme vorläufiger Mitglieder als ständiges Mitglied,
- Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen.

Wesentliche Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstands,
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Zuchtordnung und anderen Vereinsordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung,
- Festlegung von Beiträgen und Umlagen sowie Verabschiedung einer Gebührenordnung und Spesenordnung,
- Aufnahme vorläufiger Mitglieder als ständige Mitglieder,
- Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung und durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einfachem Brief. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung (Poststempel). Die Einladung gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gilt:

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wird in der Mitgliederversammlung beantragt, die Tagesordnung zu ergänzen oder zu ändern, so beschließen die Anwesenden über die Zulässigkeit der Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der ganzen oder teilweisen Leitung beauftragen. Auf seinen Antrag kann die Versammlung auch einen Leiter bestimmen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Familienmitglieder haben gleiches Stimmrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen, hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von der Versammlung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung von in der Mitgliederversammlung nicht anwesender Mitglieder kann nach deren Kenntnisnahme bis zur Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Rechtzeitig eingegangene Erklärungen werden auf der Mitgliederversammlung verlesen und als gültige abgegebene Stimmen behandelt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Art und Datum der Einladung,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vornamen, Zunamen und Geburtsdatum zu bezeichnen. Bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen ist der nunmehrige Wortlaut des geänderten Textes oder der Neufassung anzugeben.

Gegen Kostenerstattung wird das Protokoll der Mitgliederversammlung jedem Mitglied auf Antrag zugesandt.

Änderungen der Satzung und personelle Veränderung des gesetzlichen Vorstands sind dem für den Vereinssitz zuständigen Amtsgericht bekannt zugeben.

19. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Einladungen erfolgen in diesem Fall mit einer verkürzten Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Tagesordnung kann in der Versammlung bekannt gegeben werden, soweit es sich nicht um Wahlen oder Satzungsänderungen handelt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich, unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung, einschließlich ihrer Begründung, verlangt wird.

Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Punktes 18 über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

20. Der Vorstand

Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer,
- dem Zuchtleiter.

Die Vereinigung von 2 Vereinsämtern in einer Person ist zulässig, dies gilt nicht für die Vereinigung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören Rassebetreuer für die vertretenen Rassen.

Der gesetzliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung eines Jahresberichtes, der auch den Kassenbericht des Vereins enthält.
- Beschlussfassung über vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.
- Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
- Beschlussfassung über Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,
- Bestellung von Ämtern oder Ausschüssen für besondere Zwecke.

Der Vorstand ist befugt, Anordnungen zu treffen und Maßnahmen zu beschließen, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen.

Diese Maßnahmen und Anordnungen (Vorstandsbeschlüsse) bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene Maßnahmen sind zu veröffentlichen, damit Mitglieder sich über den Inhalt informieren können.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird ein Nachfolger im Amt vom Restvorstand kommissarisch eingesetzt. Die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies zumindest von der Hälfte der Vorstandsmitglieder unter

Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Erfolgt eine Einberufung nicht binnen 14 Tagen, sind die Antragsteller berechtigt, selbst eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat, auch wenn es zwei Ämter inne hat, nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ressortleiters den Ausschlag. Beschlüsse im fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren sind zulässig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen enthalten.

IV. ABSCHNITT: VEREINSSTRAFEN

21. Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Abmahnung,
- Verweis,
- Geldbuße von 50,-- € bis 500,-- €,
- Ausschluß.

Für alle Vereinsstrafen ist als Berufungsinstanz der Vorstand des Vereins zuständig. Die Entscheidung ist verbindlich.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Betroffene kann gegen eine ihn belastende Entscheidung binnen 2 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich Widerspruch beim Vorstand des ESH einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

Macht das Mitglied von der Anrufung der Berufungsinstanz keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit der Vereinsstrafe.

Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. In dem Beschluss ist das Mitglied über die Rechtsmittel und zu beachtende Fristen zu belehren.

V. ABSCHNITT: VEREINSVERMÖGEN

22. Verwaltung

Das Vereinsvermögen wird vom Kassenführer verwaltet.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Der Kassenführer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenführer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

Über alle Ausgaben, die eine Höhe von 500 € überschreiten, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Höhe der bei Wahrnehmung von Vereinsämtern zu erstattenden Auslagen.

23. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch kompetente Kassenprüfer statt. Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Kassenführer den Kassenprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten können, der auch einen Vorschlag bezüglich der Entlastung des Vorstands enthält. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht. Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Er ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Auflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Verein wird aufgelöst durch Antrag auf Löschung aus dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Die Löschung erfolgt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Mitglieder für den Fortbestand nicht mehr gegeben ist. Für den Fall genügt die schriftliche Zustimmung der verbliebenen Mitglieder.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein "Oberland" e.V. in 07907 Schleiz, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

25. Rechtskraft und Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht in Kraft.

Änderungen treten am Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. 12. 2009 in Kronach, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. 2. 2016 in Bad Lobenstein.

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung nach sich.

Diese Satzung und die Vereinsordnungen werden im Internet veröffentlicht.

Alle Mitglieder müssen sich selbst über Änderungen informieren.